

# **SATZUNGEN - WIENER BAHNENGOLFVERBAND**

(Anmerkung: Satzung in der vorliegenden Fassung genehmigt durch Schreiben der Vereinsbehörde vom 14. 12. 2011)

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Zweck des Verbandes**

Der Wiener Bahnengolfverband (WBGV) ist die Vereinigung der in Wien bestehenden Minigolf- Miniaturgolf- und Bahnengolfvereine und hat seinen Sitz bei der jeweiligen Geschäftsstelle des Verbandes.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist gemeinnützig im Dienste der Volksgesundheit und der Ausübung oder Förderung des Körpersports.

Der WBGV ist Mitglied des Österreichischen Bahnengolfverbandes. Er bekennt sich zur Republik Österreich und zur österreichischen Nation, deren Grundsätze er im nationalen und internationalen Sport vertritt.

Der Zweck des Verbandes ist die Verbreitung, Förderung, Pflege und Überwachung des Bahnengolfsports, sowie die Regelung aller den Bahnengolfsport betreffenden Angelegenheiten für den Raum Wien.

## **§ 2 Mittel des WBGV**

### **A) Ideelle Mittel:**

- a) die Durchführung von Meisterschaften, nationalen und internationalen Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art,
- b) die Förderung der Gemeinschaftsarbeit innerhalb des WBGV im Zusammenwirken mit den Vereinen und Organen des Verbandes,
- c) die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten an die Massenmedien, sowie eigener Nachrichtenblätter,
- d) die fachliche, rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Interessenvertretung des Wiener Bahnengolfsports in übergeordneten Einrichtungen und vor Behörden,
- e) die Mitarbeit in allen einschlägigen Gremien des nationalen und internationalen Sports,
- f) die Förderung der Gründung und die Werbung von Vereinen im Zusammenwirken mit den Landesverbänden des ÖBGV und das fachliche Aus- und Fortbildungswesen innerhalb des Verbandsbereiches,
- g) die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden,
- h) die Errichtung und der Betrieb von Sportanlagen,
- i) die Beteiligung als Gesellschafter an Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG, KG), Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG) sowie juristischen Personen (GmbH, AG), sowie als Mitglied bei gemeinnützigen Vereinen.

### **B) Materielle Mittel:**

- a) die vom Vorstand bzw. der Generalversammlung zu bestimmenden Beiträge, Abgaben, Gebühren, Nenn gelder und sonstige finanzielle Leistungen der Mitglieder,
- b) Erträge aus sportlichen Veranstaltungen,
- c) Subventionen, Sportförderungsbeiträge aller Art, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sowie aus Spenden und Förderungsbeiträgen sonstiger Art,
- d) die Abgabe von Waren, Sport- und Merchandisingartikeln,
- e) die Verpachtung von Sport- und Kantinenbetrieben,
- f) Sponsorleistungen
- g) Werbeeinnahmen

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des WBGV ist gleich mit dem Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitglieder des WBGV**

Der WBGV hat

- a) unmittelbare Mitglieder (angeschlossene Vereine im Verbandsbereich)
- b) mittelbare Mitglieder
- c) Ehrenpräsidenten
- d) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme der unmittelbaren Mitglieder wird durch die Bestimmungen des § 5 geregelt. Mittelbare Mitglieder sind die Mitglieder der Verbandsorgane, der Ausschüsse, Vorstandsmitglieder der Vereine, sowie die beim Verband gemeldeten Mitglieder der Vereine.

Zu Ehrenpräsidenten können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung des WBGV nur solche Personen gewählt werden, die mindestens zwei Funktionsperioden hindurch die Funktion des WBGV-Präsidenten ausgeübt oder im Zeitraum von mindestens 8 Jahren den WBGV in nationalen Einrichtungen des Bahngolfports in einer Funktion vertreten haben.

Zu Ehrenmitgliedern können in gleicher Weise Personen gewählt werden, die mindestens 2 Funktionsperioden als Vorstandsmitglieder des WBGV tätig waren oder sich besondere Verdienste um den Bahngolfport erworben haben. Das Antragsrecht (Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder) an die Generalversammlung steht nur dem Vorstand des WBGV zu.

## **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Die unmittelbaren Mitglieder des WBGV werden von WBGV-Vorstand - über deren Antrag - nach Vorlage ihrer behördlich nicht untersagten Satzungen, die mit jenen des WBGV und ÖBGV nicht in Widerspruch stehen dürfen, aufgenommen.

Für die Aufnahme sind weiters erforderlich:

- a) eine Liste der Vorstandsmitglieder des Vereines,
- b) eine Erklärung des Vereinsvorstandes, daß sich der Verein zu den Satzungen, Grundsätzen und Bestimmungen des WBGV bekennt,
- c) die namentliche Bekanntgabe der Vereinsmitglieder,
- d) der Erlag aller vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand verpflichtet diesen, den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zu setzen und dort neuerlich zu behandeln. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Generalversammlung ist endgültig und nicht mehr anfechtbar. Der betroffene Verein ist darüber zu informieren.

Die Zugehörigkeit zu einem Fachverband gleichartiger Sparten ist mit der Mitgliedschaft beim WBGV unvereinbar.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Satzungen sowie die satzungsgemäßen Bestimmungen und Beschlüsse des WBGV und seiner Organe uneingeschränkt anzuerkennen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ebenso verbindlich für alle WBGV-Mitglieder sind die Ziele und Grundsätze des Verbandes.

Vereine, die ihren finanziellen und sonstigen Verbandsverpflichtungen nicht nachkommen, können vom WBGV mit Strafen im Sinne der bestehenden Rechts- und Strafordnung belegt werden. Verbindlichkeiten sind zahl- und klagbar an die Adresse der Geschäftsstelle.

Die Vereine sind verpflichtet, nach durchgeführter Generalversammlung unverzüglich die Liste des neugewählten Vorstandes dem WBGV nachweislich zuzustellen. Satzungsänderungen sind unaufgefordert dem WBGV anzuzeigen. Den WBGV-Mitgliedern stehen, sofern die Satzungen im einzelnen nichts anderes vorsehen, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergebenden Rechte zu; insbesondere das Recht

- a) auf fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Interessensvertretung, die im Einzelfalle von den Verbandsorganen zu prüfen und zu entscheiden ist,
- b) auf Vertretung aller gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder vor Behörden, Körperschaften und Einrichtungen öffentlicher und privater Art,
- c) auf Teilnahme an den Veranstaltungen des WBGV, insbesondere an den Meisterschaften, Wettkämpfen, Lehrgängen und Schulungen sonstiger Art, im Rahmen der vom WBGV zu erlassenden Bestimmungen, Richtlinien und Ausschreibungen,
- d) auf Informationen über gemeinsame Bestimmungen, Maßnahmen und andere Vorgänge im Verbandsbereich,
- e) sich an Wahlen und Abstimmungen unter Beachtung der hierfür geltenden Satzungsbestimmungen und Beschlüsse des WBGV und seiner Organe bei der Generalversammlung zu beteiligen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

### **a) Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist dem WBGV mit der Einberufung der Auflösungs-generalversammlung nachweislich mitzuteilen, um beiden Teilen die Möglichkeit zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse und zur Sicherung allfälliger Ansprüche zu geben. Der Vollzug der Auflösung ist dem WBGV von der zuletzt im Amt befindlichen Vereinsleitung gleichfalls schriftlich und nachweisbar zur Kenntnis zu bringen.

#### **b) Austritt**

Der Austritt aus dem WBGV kann jederzeit erfolgen, doch sind die für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Vermögenswerte des WBGV sind diesem ebenso wie bei der Auflösung zurückzustellen.

#### **c) Ausschluß**

Der Ausschluß von Mitgliedern kann erfolgen, wenn sich diese schwere Verstöße gegen die Satzungen zuschulden kommen lassen, den Verband in seinem Ansehen schwer schädigen oder beharrlich gegen Anordnungen, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des WBGV und seiner Organe verstoßen.

Der Ausschluß kann nur über Beschluß des Vorstandes, der mit 2/3 (zwei-Drittel) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande kommen muß, vorgenommen werden. Der Ausschluß ist dem betroffenen Verein, unter Angabe der Gründe und mit Bekanntgabe der zustehenden Rechtsmittel schriftlich, nachweislich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß ist das Rechtsmittel der Berufung im Wege des Vorstandes an die Generalversammlung zulässig, um dieser die Möglichkeit zur endgültigen Prüfung des Verfahrens und der Verfahrensgründe zu geben. Diese Generalversammlung ist binnen 6 (sechs) Wochen nach Einbringung des Rechtsmittels abzuhalten. Die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften enthält die bestehende Rechts- und Strafordnung des WBGV. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung bleiben die Mitgliedsrechte gewahrt. Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes fällt in die Kompetenz des jeweiligen Vereines. Der Vorstand des WBGV ist jedoch berechtigt, einen diesbezüglichen Antrag an den entsprechenden Verein zu stellen.

### **§ 8 Organe des WBGV**

Die Geschäfte des WBGV werden besorgt durch:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Verbandsinstitutionen
- d) das Schiedsgericht
- e) die Rechnungsprüfer

### **§ 9 Ordentliche Generalversammlung**

Die Ordentliche Generalversammlung des WBGV findet alle 3 (drei) Jahre statt.

Die Terminisierung erfolgt bei einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung des WBGV. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Verein dem Vorstand des WBGV bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) mindestens 6 (sechs) Wochen vor dem festgesetzten Termin. Sie hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu beinhalten, ferner die Antragsbestimmungen und die Bestimmungen über das Stimmrecht. Anträge der unmittelbaren Mitglieder zur Behandlung durch die Generalversammlung sind spätestens 3 (drei) Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des WBGV einzubringen. Diese ist verpflichtet, sie innerhalb von 2 (zwei) Wochen an die Geschäftsstellen der Mitgliedsvereine weiterzuleiten. Mit der Einberufung bzw. Beschlußfassung zur Generalversammlung hat der Vorstand das Wahlkomitee einzuberufen. Das Wahlkomitee ist in seiner Tätigkeit an die Bestimmungen der Wahlordnung (§ 12) gebunden. Die Berichte zur Generalversammlung sind schriftlich, wenn nicht mündliche Berichterstattung vorgesehen ist, vorzulegen. Der Finanzbericht muß schriftlich erstattet werden.

Die schriftlichen Berichte sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung den teilnahmeberechtigten Vereinen zuzustellen.

Stimmberechtigt sind die Vereine des WBGV durch je 2 (zwei) bevollmächtigte Delegierte, ferner 10 (zehn) Mitglieder des Vorstandes und die zwei Rechnungsprüfer. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, wobei jeder Stimmberechtigte nur jeweils eine Stimme hat.

Beschlüsse werden, sofern in den Satzungen nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 (zwei-Drittel) Mehrheit erforderlich. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlußfähig. Ist die Beschlußfähigkeit zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine 1/2 Stunde später, am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlußfähig ist.

Während einer Generalversammlung gestellte Anträge können nur dann Behandlung finden, wenn dies mit 2/3 (zwei-Drittel) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Antragsrecht steht allen Stimmberechtigten des WBGV zu.

Zur Generalversammlung können Gäste geladen werden. Hierüber bestimmt der Vorstand des WBGV. Den nicht stimmberechtigten Mitgliedern steht das Recht zu, als Gäste teilzunehmen. Ein Stimm-, Antrags- oder Mitspracherecht steht ihnen jedoch nicht zu.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das sich weitgehend auf Tonband-aufzeichnungen stützen kann. In diesem Fall ist das Tonband mit dem Protokolloriginal gemeinsam bei der WBGV-Geschäftsstelle zu verwahren. Die Prüfung des schriftlich anzufertigenden Protokolls obliegt dem Vorstand des WBGV.

Jedem Mitglied des WBGV-Vorstandes, den Rechnungsprüfern und den Mitgliedsvereinen ist spätestens nach 4 (vier) Wochen ein Exemplar des Protokolls auszufolgen.

## **§ 10 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) begründetes schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer  
binnen sechs Wochen statt.

Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Verein dem Vorstand des WBGV bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) mindestens 3 (drei) Wochen vor dem vom Vorstand festgesetzten Termin. Sie hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu beinhalten, ferner die Antragsbestimmungen und die Bestimmungen über das Stimmrecht. Anträge der unmittelbaren Mitglieder zur Behandlung durch die Generalversammlung sind spätestens 2 (zwei) Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des WBGV einzubringen. Diese ist verpflichtet, die Anträge bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung an die Geschäftsstellen der Mitgliedsvereine weiterzuleiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Ordentliche Generalversammlung (§ 9) sinngemäß.

## **§ 11 Tagesordnung und Aufgaben der Generalversammlung**

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlußfähigkeit,
- b) Bericht über die Protokollführung der zuletzt abgehaltenen Generalversammlung durch den Vorstand und die Beschlußfassung darüber,
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Verbandsorgane, sowie die Beratung und die Beschlußfassung darüber,
- d) Bericht der Rechnungsprüfer, gegebenenfalls Entlastungsantrag und Beschlußfassung darüber,
- e) Bericht des Wahlkomitees mit
  1. Wahl des Vorstandes aufgrund des vom Wahlkomitee zu erstellenden Vorschlages
  2. Wahl der Rechnungsprüfer und seiner Ersatzmitglieder
  3. Wahl der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
  4. Wahl des Rechtsausschusses
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlußfassung über das Budget des kommenden Geschäftsjahres
- h) Beschlußfassung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge
- i) Behandlung satzungsgemäß vorliegender Berufungen
- j) Beschlußfassung über Geldgeschäfte, die den Wert von € 2.200,-- (zweitausendzweihundert Euro) übersteigen, sofern sie nicht im Budget enthalten sind
- k) Beschlußfassung aller Rechtsgeschäfte, die den Ankauf oder den Verkauf von Grundstücken betreffen
- l) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die Kreditaufnahmen betreffen
- m) Festsetzung über Art und Höhe der Beiträge, Abgaben und sonstiger Gebühren
- n) Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern über Antrag des Vorstandes
- o) Auflösung des Verbandes bei Vorliegen eines satzungsgemäß eingebrachten Antrages.

## **§ 12 Wahlordnung des WBGV**

Das aktive und passive Wahlrecht wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erreicht.

Das Wahlkomitee besteht aus je einem Vertreter der dem WBGV angehörenden Vereine. Ein Vertreter des WBGV-Vorstandes ist im Wahlkomitee in beratender Funktion tätig. Die Vereinsvertreter im Wahlkomitee sind dem WBGV schriftlich bekanntzugeben. Das Wahlkomitee wird zur ersten Sitzung vom Präsidenten des WBGV eingeladen. Die weiteren Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Wahlkomitees, der bei der ersten Sitzung aus der Mitte der Mitglieder des Wahlkomitees zu wählen ist, einberufen. Das Wahlkomitee muß seine Beratungen so zeitgerecht abschließen, daß

der komplette endgültige Wahlvorschlag allen stimmberechtigten WBGV-Mitgliedern schriftlich spätestens 2 (zwei) Wochen vor der Generalversammlung zugestellt werden kann.

Der Vorstand ist bei der Wahl des neu zu wählenden Vorstandes nicht stimmberechtigt.

Den Wahlakt leitet zur Gänze der Vorsitzende des Wahlkomitees. In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist über Verlangen eines stimmberechtigten WBGV-Mitgliedes vorzunehmen. Über den Präsidenten und den Vizepräsidenten muß in jedem Fall geheim abgestimmt werden. Für eine gültige Wahl ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge muß bei Stimmengleichheit eine Stichwahl stattfinden, die geheim durchgeführt wird.

## § 13 Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder werden in einer ordentlichen Generalversammlung, bei der Wahlen in der Tagesordnung vorgesehen sind, auf die Dauer von 3 (drei) Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl in der nächsten Funktionsperiode ist uneingeschränkt zulässig. Scheidet während einer Funktionsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, wird das freigewordene Mandat durch Kooptierung durch den Vorstand ergänzt, jedoch maximal 2 (zwei) Mitglieder je Funktionsperiode. Ergänzungswahlen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten sind nur bei einer Generalversammlung möglich. Der Vorstand ist nach der Generalversammlung das höchste Organ des WBGV. Er ist somit für die gesamten Verbandsangelegenheiten zwischen den Generalversammlungen zuständig und bedient sich zu deren Durchführung der in den Satzungen (§ 14) vorgesehenen Verbandsinstitutionen. Im Vorstand haben alle Vorstandsmitglieder Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und die Interessen des WBGV und seiner Mitglieder in vollem Umfang zu vertreten. Vorstandsmitglieder, die gegen diese Bestimmungen verstoßen und ihre Funktionen grob vernachlässigen, können aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Den Antrag dazu kann jedes Vorstandsmitglied stellen. Hiezu ist allerdings im Vorstand eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei dieser Abstimmung ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

### Dem Vorstand gehören an:

ein Präsident, ein Vizepräsident, ein Schriftführer, zwei Kassiere, ein Sportreferent, ein Sportwart für die allgemeine Klasse, ein Sportwart für Senioren, ein Sportwart für die Jugend, ein Pressereferent, ein Beisitzer.

### Aufgabenbereich der Funktionäre:

- Präsident: Er leitet die Verbandsgeschäfte und führt den Vorsitz in allen Versammlungen. Er vertritt den Verband nach innen und außen und beruft die Sitzungen nach eigenem Ermessen oder über Antrag ein.
- Vizepräsident: Er vertritt bei Verhinderung des Präsidenten diesen in allen vorher genannten Aufgaben.
- Schriftführer: Er besorgt und fertigt die Korrespondenz des Verbandes, führt das Protokoll bei allen Verhandlungen, Sitzungen und Versammlungen und ist für dessen ordnungsgemäße Ausfertigung verantwortlich.
- 1.Kassier: Er besorgt die Abwicklung des gesamten finanziellen Verkehrs, die ständige Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Verbandes und die Sicherstellung einer einwandfreien Buchführung.
- 2.Kassier: Er vertritt bei Verhinderung des 1. Kassiers diesen in allen vorher genannten Aufgaben.
- Sportreferent: Dem Sportreferenten obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes im Verbandsbereich. Er koordiniert die Arbeit der diversen Sportwarte. Er unterhält die Kontakte zum Bundessportreferenten und den Bundessportwarten.
- Sportwart Allgemeine Klasse: Er ist verantwortlich für alle sportlichen Anliegen der Allg.Klasse.
- Sportwart Senioren: Er ist verantwortlich für alle sportlichen Anliegen der Seniorenkategorien.
- Sportwart Jugend: Er ist verantwortlich für alle sportlichen Anliegen der Jugendkategorien.
- Pressereferat: Zuständig für die gesamte Presse- und Medienarbeit des Verbandes. Innerhalb des Referates ist eine Person für das Passwesen verantwortlich. Sie ist verantwortlich für alle die Spielerpässe betreffenden Angelegenheiten (An-, Ab- und Ummeldungen, Verluste, Lizenzgebühren). Sie unterhält die notwendigen Verbindungen und Kontakte zum ÖBGV-Passreferat.
- Beisitzer: Er wird vom Präsidenten mit seinen Aufgaben betraut.

Der scheidende Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstandes im Amt. Die Konstituierung des neugewählten Vorstandes hat sogleich zu erfolgen. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich ab. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten. Ausserdem muß eine Einberufung erfolgen, wenn sich die Hälfte der Vorstandsmitglieder dafür ausspricht.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hiefür nicht eine Generalversammlung erforderlich ist, zu entscheiden. Seine Tätigkeit ergibt sich aus dem Zweck des Verbandes und den Beschlüssen der Generalversammlung. Er überwacht die Einhaltung der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse und deren Durchführung, gewährleistet die Einhaltung der Satzungen in allen Verbandsbereichen, prüft die Tätigkeit der Verbandsorgane und leitet sie in ihren grundsätzlichen Tätigkeiten an.

Er ist berechtigt, Beschlüsse der nachgeordneten Verbandsorgane aufzuheben, wenn diese mit den Satzungen oder Verbandsbestimmungen in Widerspruch stehen oder dem WBGV Nachteile erwachsen könnten. Der Vorstand kann ihm zustehende Befugnisse einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen, wenn hiedurch Arbeitsvereinfachungen möglich sind.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er beschließt die Geschäftsordnung der nachgeordneten Verbandsorgane und die grundsätzlichen Bestimmungen des WBGV. Hiefür ist im Vorstand eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder des WBGV sowie für alle Verbandsorgane und Einrichtungen des Verbandes verbindlich, sofern nicht gesetzliche Rechte beeinträchtigt werden. Alle Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten.

Mindestens zweimal jährlich müssen Informationsblätter mit den Vorstandsbeschlüssen an die Mitgliedsvereine des WBGV versandt werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, worunter sich der Präsident oder im Vertretungsfalle der Vizepräsident befinden muß. Die Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern durch die Satzungen nicht andere Mehrheiten bestimmt werden, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, es können aber Gäste eingeladen werden. Hierüber bestimmt der Vorstand des WBGV. Die Mitglieder der Rechnungsprüfer sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.

#### **Zeichnungsberechtigung im Namen des WBGV:**

Schriftstücke mit verbindlichem Inhalt zeichnet der Präsident, bzw. über Auftrag dessen Stellvertreter, gemeinsam mit dem Schriftführer. Ausfertigungen des Verbandes, die eine finanzielle Verpflichtung beinhalten, sind nur über Vorstandsbeschluß möglich und müssen vom Präsidenten, bzw. über Auftrag dessen Stellvertreter, gemeinsam mit mindestens einem Kassier abgezeichnet werden. In besonders dringenden Fällen und wenn dem WBGV Nachteile erwachsen könnten, kann der Präsident in Einzelfällen ex-präsidio-Entscheidungen treffen. Entscheidungen dieser Art sind jedoch nur dann gültig, wenn sie in Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier getroffen werden. In der nächsten schnellstmöglich einzuberufenden Sitzung des WBGV-Vorstandes ist hierüber zu berichten, um die Beschlußfassung und Beschlußdeckung zu gewährleisten. Eine Forderung, die durch Überschreitung der Zeichnungskompetenz eines Vorstandsmitgliedes entsteht, ist von diesem aus eigenen Mitteln zu tragen.

## **§ 14 Verbandsinstitutionen**

Der Tätigkeitsbereich der Verbandsinstitutionen ergibt sich durch die Begriffsbestimmungen der einzelnen Gremien. Scheidet ein Gremiumsmitglied aus einer Verbandsinstitution aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen. Beschlüsse und Ausarbeitungen der Verbandsinstitutionen sind dem Vorstand zur rechtsgültigen Inkraftsetzung vorzulegen.

Verbandsinstitutionen sind:

#### **a) Technische Kommission (TK)**

Die TK setzt sich aus dem Sportreferenten, dem Sportwart der Allgem. Klasse, dem Senioren-Sportwart und dem Jugend-Sportwart zusammen. Die TK ist im Bedarfsfall durch die Beiziehung von Vereinssportwarten erweiterungsfähig. Der Aufgabenbereich der TK ist mit der Regelung aller im Bereich des WBGV auftretenden sportlichen Fragen und den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausarbeitungen definiert.

#### **b) Rechtsausschuß (RA)**

Der Rechtsausschuß, der aufgrund einer von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschliessenden Rechtsordnung tätig ist, besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern. Die Mitglieder des RA wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der RA entscheidet in allen Satzungs-, Rechts- und Strafanangelegenheiten des WBGV unter Beachtung des geltenden Rechts. Die zu entscheidenden Fälle werden vom Vorstand zugewiesen. Bei Ausschlüssen steht dem RA das Antragsrecht an den WBGV-Vorstand zu, der hierüber entscheidet. In allen Angelegenheiten, für die das Schiedsgericht des WBGV zuständig ist, sind bei Auftreten von Rechtsproblemen Koordinierungsmöglichkeiten zwischen dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und dem Vorsitzenden des RA durch den Vorstand zu schaffen.

Die Rechts- und Strafordnung des WBGV ist für alle Angehörigen des WBGV verbindlich. Der öffentliche Rechtsweg kann nur durch den Rechtsausschuß und den Vorstand des WBGV, über Antrag, gestattet werden.

#### **c) Organisationsausschuß (OA)**

Der Organisationsausschuß betreut im Bedarfsfall das gesamte Organisationswesen des WBGV in allen Bereichen, insbesondere öffentlich orientierte Aufgaben. Die Aufgaben ergeben sich aus den Beschlüssen und Aufgabenstellungen der Generalversammlung und des Vorstandes.

Den Verbandsinstitutionen können fallweise Experten im Einvernehmen mit dem Vorstand zugezogen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen in der jeweiligen Institution nicht zu. Den Institutionen ist eine freie und unkomplizierte Tätigkeit zu ermöglichen, damit sie ihre fachlichen Aufgaben erfüllen können. Von den Institutionen sind lediglich Beschlußprotokolle zu fertigen.

## **§ 15 Schiedsgericht**

Alle aus dem Verbandsleben entstehenden Streitigkeiten, sofern nicht die Zuständigkeit des RA gegeben ist, werden durch ein Schiedsgericht geregelt. Das Schiedsgericht besteht in Funktionsausübung aus je 2 (zwei) von den Streitparteien zu nominierenden Vertretern, die dem Vorstand innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach erfolgter Aufforderung schriftlich zu nennen sind. Der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter setzt sodann den ersten Sitzungstermin der Streitparteivertreter fest, bei dem sich diese auf einen der von der Generalversammlung zu wählenden drei Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen müssen. Erfolgt eine Einigung nicht, bestimmt der Rechtsausschuss des WBGV den Vorsitzenden durch Losentscheid aus dem gewählten Funktionärskreis.

Das Schiedsgericht hat 2 (zwei) Wochen nach der Wahl des Vorsitzenden seine Tätigkeit aufzunehmen. Es ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlußfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind innerhalb des WBGV unanfechtbar.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer bestehen aus 2 (zwei) Mitgliedern und 2 (zwei) Ersatzmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfer aus seiner Funktion aus, ist aus den Ersatzmitgliedern der Nachfolger durch Los zu bestimmen.

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Überwachung aller Organe des WBGV im gesamten Tätigkeitsbereich.

In begründeten Fällen können die Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beim Vorstand beantragen. Die zwei Rechnungsprüfer sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese Teilnahme muß ihnen von den Organen ermöglicht werden.

Ein Stimmrecht steht den Mitgliedern der Rechnungsprüfer nur bei der Generalversammlung zu. Sie sind zur Berichterstattung bei der Generalversammlung verpflichtet und stellen gegebenenfalls den Entlastungsantrag.

## **§ 17 Auflösung des Wiener Bahngolfverbandes**

Die freiwillige Auflösung des WBGV kann von einer, nur zu diesem Zweck einberufenen, Generalversammlung mit mindestens 3/4 (drei-Viertel) Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Das Vermögen des WBGV fließt in diesem Falle der Österreichischen Bundessportorganisation zu, die es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat.

## **§ 18 Schlußwort**

Für alle in diesen Satzungen nicht behandelten Fragen und Probleme ist der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Generalversammlung zuständig.